

## § 3

(1) Alle in Rechtsträgerschaft übertragenen Betriebe unterstehen unmittelbar dem zuständigen Rat des Stadt- oder Landkreises oder der Gemeinde.

(2) Einzelbetriebe mit gleichen oder verwandten Aufgaben, insbesondere Kleinbetriebe, können zu Betriebseinheiten unter einer Betriebsleitung zusammengefaßt werden (z. B. Bauneben- oder Reparaturbetriebe im Bauhof, landwirtschaftliche Betriebe usw.).

(3) Die örtliche Industrie wird von der entsprechenden Fachabteilung des Rates der Stadt bzw. des Kreises oder der Gemeinde geleitet. Je nach Umfang der zu leitenden Betriebe wird beim Stadt- bzw. Kreisrat für Wirtschaft ein Sachgebiet „Örtliche Industrie“ errichtet. Für die Städte Leipzig und Dresden wird eine Sonderregelung getroffen.

(4) Die Betriebe und Betriebseinheiten, mit Ausnahme der Versorgungs- und Dienstleistungsbetriebe, werden nach den gesetzlichen Bestimmungen der volkseigenen Wirtschaft geleitet. Der Plan der örtlichen Industrie wird durch den Rat des Stadt- oder Landkreises oder der Gemeinde beschlossen und dem für Wirtschaft und Verkehr zuständigen Ministerium der Landesregierung zur Bestätigung vorgelegt.

(5) In dem für Wirtschaft und Verkehr zuständigen Ministerium der Landesregierung ist eine Abteilung „Örtliche Industrie“ zu errichten. Das Ministerium leitet die örtliche Industrie an und kontrolliert die Durchführung der Pläne.

(6) Die Versorgungs- und Dienstleistungsbetriebe sind nach dem Wirtschaftlichkeitsprinzip zu leiten. Sie erstellen Leistungs- und Entwicklungspläne, die durch den Rat des Stadt- oder Landkreises oder der Gemeinde beschlossen werden. Diese Betriebe sind zu bilanzieren und erscheinen mit dem Nettoertrag im Haushaltsplan.

## § 4

Die Leiter der Betriebe bzw. Betriebseinheiten sind für die von ihnen geleiteten Betriebe voll verantwortlich. Sie sind bei der Behandlung ihrer Angelegenheiten zu den Sitzungen des zuständigen Rates des Stadt- oder Landkreises oder der Gemeinde mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

## § 5

Für die Regelung aller Grundsatzfragen der volkseigenen örtlichen Industrie und der kommunalen Einrichtungen ist die Staatliche Plankommission zuständig.

## § 6

Die Staatliche Plankommission hat Anleitungen zur Aufstellung eines Planes zur Mobilisierung der örtlichen Reserven zu entwerfen und dem Ministerrat bis zum 30. Juni 1951 zur Bestätigung vorzulegen.

## § 7

(1) Das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik hat in Übereinstimmung mit der Staatlichen Plankommission bis zum 30. April 1951 rückwirkend ab 1. Januar 1951 das System der Finanzwirtschaft der in dieser Verordnung genannten volkseigenen Betriebe und kommunalen Einrich-

tungen auszuarbeiten und dem Ministerrat zur Bestätigung vorzulegen.

(2) Das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik hat unter Mitwirkung der zuständigen Ministerien der Landesregierungen die finanzielle Abwicklung der Übergabe zu überwachen und für die Ausstattung der Betriebe mit Umlaufmitteln Sorge zu tragen. Übernommene Kredite sind bis zum 31. Dezember 1951 abzulösen.

(3) Das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik erteilt den Betrieben zur Aufstellung der Eröffnungsbilanzen Richtlinien. Die Aufstellung der Eröffnungsbilanzen der Betriebe ist bis zum 30. Juni 1951 abzuschließen.

## § 8

Die Materialversorgung der volkseigenen örtlichen Industrie und der kommunalen Einrichtungen ist durch die Staatliche Plankommission — Staatssekretariat Materialversorgung — zu organisieren. Das Staatssekretariat für Materialversorgung hat gleichzeitig Bestimmungen für die Verwendung aus örtlichen Reserven gewonnener Waren und für ihre planmäßige Verteilung zu erlassen.

## § 9

Die Landesregierungen haben durch geeignete Maßnahmen den Fortgang der Produktion bis zum Abschluß der Übertragung zu sichern.

## § 10

Die in dieser Verordnung genannten Betriebe sind Volkseigentum und unterliegen den dafür geltenden Bestimmungen. Das Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik hat die notwendige Regelung zu treffen.

## § 11

Die sich aus der Neuorganisation der örtlichen Industrie und der kommunalen Einrichtungen ergebenden Änderungen im Handelsregister, im Grundbuch usw. sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen für die volkseigene Wirtschaft spätestens bis zum 30. September 1951 durchzuführen.

## § 12

Alle Bestimmungen, die der Neuordnung nach diesen Grundsätzen entgegenstehen, werden aufgehoben.

## § 13

Die zu dieser Verordnung erforderlichen Durchführungsbestimmungen erläßt die Staatliche Plankommission im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik.

## § 14

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Februar 1951

Die Regierung  
der Deutschen Demokratischen Republik

Grotewohl  
Ministerpräsident

Ministerium des Innern

Dr. Steinhoff  
Minister